

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3460
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher und Sabine Niels
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/8963

Finanzierung der Vereinsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3460 vom 14.03.2014:

Aus einer Vielzahl von publizierten und nicht publizierten Gerichtsentscheidungen zur Vergütung von Vereinsvormundschaften/-pflugschaften lässt sich schließen, dass das Führen von Vormundschaften durch Vereine oder ihre MitarbeiterInnen ein bundesweites Thema ist. In Brandenburg wurde bisher eine Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erteilt. Dabei blieben die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Übernahme der Vereinsvormundschaften ungeklärt.

Daher fragen wir die Landesregierung:

1. Wer (Jugendämter, die Vormundschaftsvereine und/oder Einzel- oder BerufsbetreuerInnen) sollte nach Ansicht der Landesregierung die Vormundschaften für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge übernehmen?
2. Das Bayerische Landesjugendamt legte einen Betreuungsschlüssel von 1:30 zwischen Vormund und Mündeln fest. Wie bewertet die Landesregierung die Festschreibung des hiesigen Betreuungsschlüssels von 1:50?
3. Wann ist einem Vorschlag der Landesregierung zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben für Vereinsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu rechnen?
4. Welche Finanzierungsanpassungen ergeben sich für die Vormundschaftsvereine aufgrund der Entscheidung des BGH vom 25.05.2011 (vgl. etwa BGH JAmt 2011, 363-366; OLG Celle JAmt 2011, 352-354, OLG Celle JAmt 2010, 257, OLG Düsseldorf JAmt 2011, 366-367)?
5. Welchen Änderungen der Anerkennungsrichtlinien des Brandenburger Landesjugendamts sind notwendig und wie werden sie sich auf die Vormundschaftsvereine auswirken?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wer (Jugendämter, die Vormundschaftsvereine und/oder Einzel- oder BerufsbetreuerInnen) sollte nach Ansicht der Landesregierung die Vormundschaften für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge übernehmen?

Zu Frage 1: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – „Kinder- und Jugendhilfe“ (SGB VIII) durch das örtlich zuständige Jugendamt in Obhut genommen werden. Ferner ist gemäß Absatz 3 dieser Vorschrift unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers durch das örtlich zuständige Jugendamt zu veranlassen. Die Auswahl und die Bestellung des Vormunds obliegen dem zuständigen Familiengericht (§ 1791a BGB: Vereinsvormundschaft; § 1791b BGB: Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamtes).

Frage 2: Das Bayerische Landesjugendamt legte einen Betreuungsschlüssel von 1:30 zwischen Vormund und Mündeln fest. Wie bewertet die Landesregierung die Festschreibung des hiesigen Betreuungsschlüssels von 1:50?

Zu Frage 2: Der im Land Brandenburg angewendete Betreuungsschlüssel von 1:50 ergibt sich aus § 55 Absatz 2 SGB VIII für die Tätigkeit der Amtsvormünder. Dieser Mindeststandard muss entsprechend auch für die Tätigkeit von Einzel- und Vereinsvormündern angewandt werden.

Frage 3: Wann ist einem Vorschlag der Landesregierung zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben für Vereinsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu rechnen?

Zu Frage 3: Die bundesgesetzlichen Vorgaben werden direkt angewendet. Die Voraussetzungen, unter denen das Landesjugendamt (seit dem 01.01.2014 das MBSJ) einem Verein die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften erteilen muss, sind in § 54 SGB VIII geregelt. Nach § 54 Absatz 4 SGB VIII besteht ein landesrechtlicher Vorbehalt für die Festlegung weiterer Erlaubnisvoraussetzungen. Im Land Brandenburg wurde bisher drei Trägern die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften erteilt. Weitere Anträge liegen derzeit nicht vor. Angesichts dieser bisher geringen Zahl von Erlaubnisvorgängen sieht die Landesregierung keinen Bedarf, vom landesrechtlichen Vorbehalt Gebrauch zu machen.

Frage 4: Welche Finanzierungsanpassungen ergeben sich für die Vormundschaftsvereine aufgrund der Entscheidung des BGH vom 25.05.2011 (vgl. etwa BGH JAmt 2011, 363-366; OLG Celle JAmt 2011, 352-354, OLG Celle JAmt 2010, 257, OLG Düsseldorf JAmt 2011, 366- 367)?

Zu Frage 4: Vormundschaftsvereine können für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung und einen Aufwendungsersatz nur unter engen Voraussetzungen beanspruchen. Die genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.05.2011 – Az. XII ZB 625/10 – befasst sich mit der Frage des Vergütungsanspruchs von Vormundschaftsvereinen gegen die Justizkasse bei persönlicher Bestellung einer beim Verein tätigen Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zum Vormund. Nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs kann in derartigen Fällen ein Vergütungsanspruch des Vormundschaftsvereins bestehen. Die neue Rechtsprechung kann somit zu einer finanziellen Besserstellung der Vormundschaftsvereine führen. Die Entscheidung über die Vormundschaftsbestellung und über die Zuerkennung von Vergütung und Aufwendungsersatz liegen jedoch bei den im Einzelfall entscheidenden Familiengerichten.

Frage 5: Welche Änderungen der Anerkennungsrichtlinien des Brandenburger Landesjugendamtes sind notwendig und wie werden sie sich auf die Vormundschaftsvereine auswirken?

Zu Frage 5: Wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, besteht wegen der bisher geringen Zahl von Erlaubnisanträgen keine gesonderte Anerkennungsrichtlinie.